

§ 5 T-BG Auslagenersatz

T-BG - Bezügegesetz 1995, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.06.2020

(1) Der Auslagenersatz gebührt dem Landtagspräsidenten in der Höhe von 30 v. H. und den Vizepräsidenten des Landtages in der Höhe von 20 v. H. der Aufwandsentschädigung und der Amtszulage, den übrigen Mitgliedern des Landtages in der Höhe von 20 v. H. der Aufwandsentschädigung.

(2) Im übrigen gelten für den Auslagenersatz nach Abs. 1 die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

In Kraft seit 19.04.1995 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at